

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

Wirksamwerden

= **nicht empfangsbedürftige WE**
genügt bereits ihre Abgabe

= **empfangsbedürftige WE** benötigt
Abgabe und Zugang beim Empfänger

I. Abgabe

- die **willentliche Entäußerung** einer Erklärung in den Rechtsverkehr

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

II. Zugang

gegenüber Anwesenden
Vgl. § 130 BGB

gegenüber Abwesenden

- fehlt gesetzliche Regelung
- Grundgedanke § 130 BGB zu berücksichtigen

a.) schriftliche Erklärung

- regelmäßig mit Übergabe an den Empfänger wirksam (gelangt in Machtbereich, kann unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen)

b.) mündliche Erklärung

- mit Abgabe regelmäßig wirksam
- wenn Empfänger Erklärung falsch versteht?
- h. M. geht nach sog. eingeschränkter Vernehmungstheorie

- geht die WE zu, wenn:

- sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis erlangen kann.

WICHTIG: tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich!

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

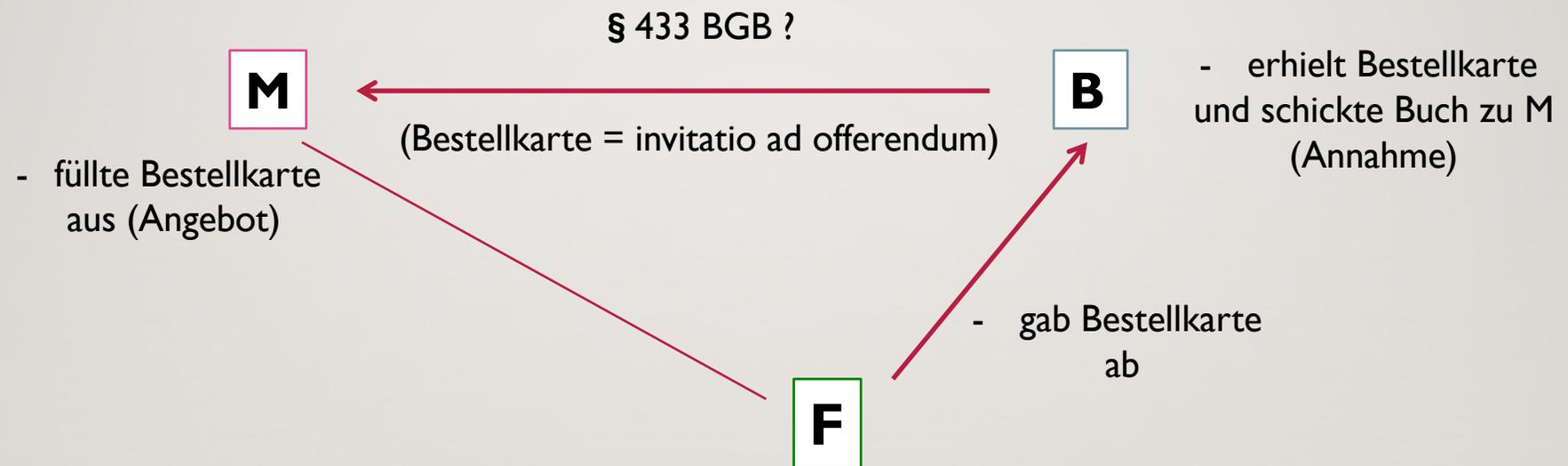
Fall 3: „die abhandengekommene WE“

M füllt eine Bestellkarte zuhause aus, mit der er gerne ein Buch bei B bestellen möchte. Er lässt die Bestellkarte aber auf dem Schreibtisch liegen, weil er sich die Sache noch einmal überlegen möchte. Am nächsten Tag verlässt er das Haus und geht zur Arbeit.

In der Zwischenzeit findet seine Frau F die Bestellkarte. Da sie davon ausgeht, dass ihr Mann die Bestellkarte abschicken wollte und es nur vergessen hat, gibt sie diese bei der Post auf. M hatte sich aber in der Zwischenzeit entschlossen, vom Kauf Abstand zu nehmen. Um so größer sein Entsetzen als das Buch geliefert wurde.

Frage: Muss M das Buch bezahlen, wenn er es zurückschickt?

I. Willenserklärung / Wirksamwerden



I. Willenserklärung / Wirksamwerden

Prüfungsschema:

Anspruch entstanden

I. Vertragsschluss

I. Angebot

a) durch Willenserklärung

(1) Willenserklärung

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand

(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille

2. Erklärungsbewusstsein

3. kein Willensvorbehalt

(2) Inhalt: Antrag

(3) Abgabe

(aa) durch den Vertragspartner

1. Erklärung auf den Weg gebracht

2. mit Zugang zu rechnen

(bb) durch einen Dritten

1. Vertreter

2. Bote

3. Organ einer jur. Person

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

Lösung Fall 3:

AGL :Anspruch des B gegen M auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

(+)Anspruch entstanden, wenn ein wirksamer KV besteht

Vor.: **Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag** darstellt und **wirksam** ist

I. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen

1) Angebot / Fraglich ob M wirksames Angebot abgeben hat?

a) durch Willenserklärung

(1) Willenserklärung

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand

(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille

2. Erklärungsbewusstsein

3. kein Willensvorbehalt

(2) Inhalt: Antrag

(3) Abgabe / Fraglich da M Bestellkarte nicht selbst abgegeben hat?

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

- Damit das Angebot des M wirksam ist, muss es allerdings auch abgegeben und bei empfangsbedürftigen WE auch dem Vertragspartner, hier B zugegangen sein
- **Abgabe** = ist die willentliche Entäußerung einer WE in den Rechtsverkehr
- laut Sachverhalt nimmt der M Abstand vom Kauf des Buches und entschließt sich die Bestellkarte nicht abzusenden wenn er nach Hause kommt
- allerdings wusste dies F nicht und schickt die Bestellkarte ohne Wissen des M ab
- deshalb (-) fehlt es an willentlicher Entäußerung des M, da die Bestellkarte ohne Wissen und Wollen seinerseits abgeschickt wird
 - damit kein wirksames Angebot
 - kein KV
 - kein Anspruch des B aus § 433 Abs. 2 BGB

Ergebnis: B hat gegenüber M keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung des Buches gem. § 433 Abs. 2 BGB

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

II. Anspruch des B auf Schadensersatz

- Anspruch des B auf Ersatz des Vertrauensschaden aus § 122 BGB analog

Sinn und Zweck:

- B vertraute auf die Wirksamkeit der Erklärung (Bestellkarte)
- für die Schutzwürdigkeit dieses Vertrauens spielt es keine Rolle, ob Erklärung zwar abgeben, aber wirksam angefochten wurde, oder ob schon gar keine Abgabe im juristischen Sinne vorliegt
- ist für Empfänger B nicht erkennbar gewesen
- diese Ansprüche gehen nur auf sog. negative Interessen also den Vertrauensschaden (z.B. :Versandkosten)

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

III. Widerruf einer WE

- Trotz Zugang der WE wird diese nicht wirksam, wenn:

a.) **vor oder**

b.) **gleichzeitig** mit ihrem Zugang ein Widerruf zugeht
§ 130 Absatz 1 Satz 2 BGB



Vertrauen des Empfängers
nicht geschützt

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

Zugangshindernisse

Verweigerung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung

Wenn berechtigt,
dann Zugang (-)

= zu Lasten des Erklärenden

Bsp:

- nicht genügend frankierter Brief
- kein Zugang / Erklärender muss erneut senden

Wenn unberechtigt,
dann Zugang (+)

= zu Lasten des Erklärungsempfängers

Bsp:

- AG will AN Kündigung übergeben
- An schlägt Tür zu
- Kündigung zugegangen

Zugangsverhinderung
Zugang (+), wenn:

- Empfänger keine geeigneten Vorkehrungen getroffen hat,
- Erklärender alles Zumutbare und Erforderliche getan hat,
- es sei denn, Empfänger hat grundlos verweigert

= vereitelt Erklärungsempfänger rechtzeitigen Zugang

Bsp:

- AG kündigt AN das Schreiben an
- AN fährt ohne Urlaubsanschrift abzugeben lange in den Urlaub und baut Briefkasten ab
- Kündigung konnte unter Umständen nicht fristgemäß zugehen
- Grundsätzlich erneute Zustellung erforderlich
- Ausnahme: wirksam auch ohne erneuten Zugang
- AN wollte Fristversäumung

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

- damit Primäranspruch entsteht dürfen keine rechtshindernden Einwendungen nicht vorliegen
- §§ 116 und 118 BGB betreffen Fällen, in denen Wille und Erklärung **bewusst** auseinander fallen

Willensmängel

Geheimer Vorbehalt

= liegt vor, wenn der Erklärende eine WE abgibt und sich insgeheim vorbehält, das Erklärte zu wollen

Bsp.: A kündigt B Mietverhältnis aus Spaß.
Er will dadurch das B zu Kreuze kriecht

- keine Kenntnis = WE wirksam
- Kenntnis = WE nichtig

Scherzerklärung

= liegt vor, wenn Erklärende eine nicht ernst gemeinte WE abgibt in der Erwartung, der Mangel der Ernstlichkeit wurde erkannt

Bsp.: A erklärt B unter Augenzwinkern das er ihm kündigt

- WE nichtig, aber Anspruch aus § 122 BGB

Scheingeschäft

= liegt vor, wenn der Erklärende eine empfangsbedürftige WE mit Einverständnis des Erklärungsempfängers nur zum Schein abgibt (§ 117 BGB)

Bsp.: A und B erklären formlos KV, wollen aber das Gegenstand verschenkt wird